

Schlachtviehmärkten gehandelten Schlachttiere erlassen sind, und für deren Umgebung kann die Landeszentralbehörde marktähnliche Veranstaltungen für Vieh unterlagen (§. unten § 5) und einen M. Zwang (§ 3 II) insoweit einführen, als sie den Handel mit Vieh außerhalb des M. Platzes sowohl für den M. Tag als für den vorausgehenden und nachfolgenden Tag verbieten kann. ¶ Landwirtsch. Verufsvertretung § 3 II.

III. Preisfeststellung (Getreide). Am 6. 12. 1912 ist von den preuß. Ministern für Handel und für Landwirtschaft eine Preisfeststellungsordnung für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste erlassen worden (RMBl 563), zur Regelung der für staatliche Zwecke zu erhaltenden Preisberichte. Die Berichterstattung erfolgt von 1913 ab für 15 bedeutendere Handelsplätze, an denen Probuftenbörsen oder Getreidemärkte oder marktähnliche Einrichtungen für den Getreidehandel bestehen. Die Preisnotierung, die dem Vörien Vorstand oder der M. Kommission oder einer besonders eingesetzten Notierungskommission obliegt, erfolgt nur für inländische Ware auf Grund wirklich abgeschlossener Geschäfte (kein Schätungspreis!), und zwar bei Weizen, Roggen und Hafer für gute Durchschnittsqualität, bei Gerste je besonders für feine, gute und mittlere Ware. Die notierten Preise sind telegraphisch dem statistischen Amt in Berlin mitzutellen. Bei der Preisfeststellung wirken Vertreter der Landwirtschaft mit.

§ 5. Marktähnliche Einrichtungen, insbesondere Privatmärkte. Ein Zusammenströmen von Verkäufern und Käufern an einem Plage kann auch, abgesehen von behördlich zugelassenen M., stattfinden und dann einen Verkehr zur Folge haben, der in seinem äußeren Ansehen einem M. Verkehr gleicht. Ein solcher marktähnlicher Verkehr pflegt eine Begleitererscheinung großer Menschenansammlungen zu sein, wie sie bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und ähnlichen außergewöhnlichen Gelegenheiten üblich sind. Er kommt ferner als eine sich in einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholende Erscheinung vor, sei es, daß sich zur Befriedigung eines wirklichen oder vermeintlichen wirtschaftlichen Bedürfnisses Verkäufer und Käufer zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Plage gewohnheitsmäßig zusammenfinden, sei es, daß der Besitzer eines Privatgrundstücks dieses Grundstück zu bestimmten Zeiten für einen marktähnlichen Verkehr zur Verfügung stellt. Die früher strittige Frage, ob derartige Privatmärkte ohne weiteres unzulässig sind und demzufolge von der PolBehörde, lediglich auf Grund des Mangels der für einen ordnungsmäßigen M. vorgesehenen behördlichen Genehmigung, unterdrückt werden können, ist von der neueren Rechtsprechung ständig verneint worden (DVG 21, 343 und Pr. WBl 21, 493; RG 20 C. 68). Ein Einschreiten gegen PrivatM. kann danach nicht auf den Mangel der behördlichen Zulassung, sondern nur auf besondere Gründe gestützt werden, so bei PrivatM. auf öffentlichen Plätzen oder Straßen häufig auf verkehrspolizeiliche Gründe. Da mit dieser Rechtslage große Mängel verbunden sind, hat der preuß. Min für Handel in den Erl v. 11. 3. und 22. 4. 08 (RMBl 8 S 115 und 155) die Absicht kundgegeben, durch Aenderung der Gewerbeordnung ein allgemeines Verbot der PrivatM. herbeizuführen. Ein erster Schritt auf diesem Wege ist hinsichtlich der SchlachtviehM. bereits geschehen, indem das G v. 8. 2. 09 die Landeszentralbehörden unter den oben § 4 II o angegebenen Voraussetzungen ermächtigt, markt-

ähnliche Veranstaltungen für Vieh zu untersagen.

Die PrivatM. haben nicht die bevorrechtete Stellung wie die behördlich errichteten M. (§ 3). Der Gewerbebetrieb auf einem PrivatM. ist je nach Wohnsitz und Sitz der Niederlassung des Gewerbebetreibenden entweder stehender Gewerbebetrieb oder Gewerbebetrieb im Umherziehen und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Insofern insbesondere Wandergewerbe (¶) vorliegt, ist dessen Ausübung auch auf einem PrivatM. von dem Besitze eines Wandergewerbescheins und der Entrichtung der Haussteuer abhängig, es sei denn, daß Gegenstand des Feilbietens die im § 59 Abs 1 Ziff. 1—3 GewO aufgeführten rohen und selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waren sind, deren Absatz im Wege des Wandergewerbes ohne den Besitz eines Wandergewerbescheins gestattet ist. Eine noch weitergehende Annäherung an die Vorrechte des obrigkeitlich genehmigten M. Verkehrs ergibt sich für öffentliche Feste, Truppenzusammenziehungen und andere außergewöhnliche Gelegenheiten aus der Ermächtigung der Ortspolizeibehörde, das Feilbieten von ihr zu bestimmender Waren bei diesen Gelegenheiten ohne Wandergewerbeschein zu gestatten (§ 59 Ziff. 4 GewO). Neuerdings ist in Preußen den VerwBehörden durch den MinE v. 29. 12. 10 (Hand MBl 11, 8) ein schärferes Vorgehen gegen marktähnliche Veranstaltungen aufgegeben worden. PrivatM. sollen danach auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht mehr geduldet werden. Insofern sich bei sorgfältiger Prüfung das Bedürfnis für den Fortbestand ergibt, ist ihre Genehmigung, sei es als JahrM., sei es als SpezialM. herbeizuführen; als SpezialM. aber nur dann, wenn entweder der Zeitpunkt der Abhaltung durch besondere Gelegenheit, z. B. Weihnachten, Ostern, Kirchweih, Jahrestag des Schutzheiligen von selbst bestimmt ist oder ein Bedürfnis für die Verbeibehaltung der hinsichtlich der Verkäufer oder Käufer bestehenden Beschränkungen besteht.

Ueber die Kontrollen, denen der M. Verkehr zur Sicherung des Zollinteresses in den Zollgrenzbezirken unterworfen werden kann (¶ Zollwesen; Landesgrenze § 5 I, II 1, § 6).

Literatur: Ueber die Kommentare zur GewO ¶ Gewerbe Polizei. Rathgen, Entstehung der M. in Deutschland, Piff. Straßburg 1881, und RWStaatsW 6, 587; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 2, 1885; Goldschmidt, G v. d. Handelsrechts Bd. 1, 1891; Rietchel, M. und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897; Reiten, Das Gewerbe in Preußen, 1906 S 737—768; Beschränkungen der M. Freiheit, VerwArch 11, 451; Lexis in Schönberg 2, 252. Weitere Literatur bei „Handel“ und „Wärie“.

Lufensky.

Maß und Gewicht

A. Reichsgebiet.

§ 1. Geschichtliches. § 2. Das gesetzliche System. § 3. Eichung. § 4. Der eichpflichtige Verkehr. § 5. Ueberwachung der Meßgeräte. Nachweisung. § 6. Reichsbehörden. Die Normal-Eichungs-Kommission. § 7. Die Landesbehörden.



den. § 8. Die Rauminhaltsbezeichnung der Schankgefäße.
§ 9. Die elektrischen Maßeinheiten.

[M = Maß; G = Gewicht; MuGD = Maß- und Gewichtsordnung; NormEichKom = Normal-Eichungs-Kommission.]

§ 1. **Geschichtliches.** Das Verlangen nach einheitlichem M und G machte sich in Deutschland lange vor seiner Einigung geltend. Der erste Schritt geschah 1837 für die Zollverwaltung durch Einführung des Zollpfundes (= 500 g), das später in allen deutschen Staaten (außer Oesterreich und Bayern) als Landes-G angenommen wurde. Durch a 4 Biff 3 nordd. Verf und die gleiche Bestimmung der Reichsverfassung wurde die Ordnung des M- und G Wesens zur Bundes- und Reichsangelegenheit erklärt. Die für den norddeutschen Bund erlassene MuGD v. 17. 8. 68 (RGBl 473) ist durch § 2 des G, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. 4. 71 (RGBl 63) zum Reichsgesetz erhoben worden. In Bayern galt die MuGD mit Ausschluß der a 15 bis 20 (G v. 26. 11. 71, RGBl 397), in Elsaß-Lothringen wurde sie durch G v. 19. 12. 74 (RGBl 1875, 1) mit verschiedenen Abweichungen eingeführt, in Belgien durch die B v. 22. 3. 91 (RGBl 21). Am 30. 5. 08 (RGBl 349) ist die MuGD unter Wegfall der für Bayern und Elsaß-Lothringen bestehenden Sonderbestimmungen neu erlassen worden; der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist durch Kais. B v. 24. 5. 11 (RGBl 244) auf den 1. 4. 12 festgesetzt.

§ 2. **Das gesetzliche System.** Mit der MuGD hat Deutschland das metrische System angenommen, das — abgesehen von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika — in den meisten Kulturstaaten Geltung hat. Zur Sicherung der internationalen Einigung und der Vervollkommnung des metrischen Systems ist die internationale Meterkonvention v. 20. 5. 75 unter Beteiligung Deutschlands geschlossen worden (RGBl 1876, 191), der teils von Beginn an, teils durch späteren Beitritt die meisten europäischen Staaten, ferner Argentinien, Peru, Mexiko und Japan angehören. Auch Großbritannien ist beigetreten, obwohl es das metrische System gesetzlich nicht eingeführt hat, desgleichen Kanada. Das ständige Organ der Konvention ist das internationale M- und G Bureau zu Paris, unter Leitung des, mindestens alle 2 Jahre zusammentretenden, internationalen Komitees für M und G. Alle 6 Jahre tagt die aus Delegierten aller Vertragsstaaten bestehende Generalkonferenz. (Fleischmann, Völkerr. Quellen 129, dazu RGBl 1913, 169.)

Als Grundlage des metrischen Systems war ursprünglich ein auf den Umfang der Erde bezogenes M gedacht, das Meter, das dem zehnmillionsten Teil des Erdquadranten gleich sein sollte. Das von dem internationalen M- und G Bureau aufbewahrte Prototyp des Meters genügt jedoch dieser Anforderung nicht genau. Kopien des internationalen Meter-Prototyps sind für alle beteiligten Staaten angefertigt (nationale Prototypen). Das Deutschland überwiesene Meter-Prototyp, ein aus Platin-Iridium bestehender Stab, ist das deutsche Urmaß¹⁾. Aus ihm wird die Einheit des Flächenmaßes, das Quadratmeter (qm), und die Einheit des Körpermaßes, das Kubikmeter (cbm) gebildet. Die Teilung und die Bil-

dung von Vielfachen dieser Maßeinheiten erfolgt nach dem Dezimalsystem: Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ m, Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ m, Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ m, Kilometer (km) = 1000 m; Quadratdezimeter (qdm) = $\frac{1}{100}$ qm, Quadratzentimeter (qcm) = $\frac{1}{10000}$ qm, Quadratmillimeter (qmm) = $\frac{1}{1000000}$ qm; Ar (a) = 100 qm, Hektar (ha) = 100 a, Quadratkilometer (qkm) = 100 ha; Kubikdezimeter (cdm) = $\frac{1}{1000}$ cbm, Kubikzentimeter (ccm) = $\frac{1}{1000000}$ cbm, Kubikmillimeter (cmm) = $\frac{1}{1000000000}$ cbm. Die dem Kubikdezimeter entsprechende Raumgröße, die durch 1 Kilogramm Wasser ausgefüllt wird, heißt das Liter (l). Milliliter (ml) ist $\frac{1}{1000}$ l, Hektoliter (hl) = 100 l.

Grundlage des Gewichts ist das Kilogramm (kg), d. i. die Masse des internationalen Kilogrammprototyps, das ebenfalls von dem internationalen M- und G Bureau verwahrt wird. Das Deutschland überwiesene, aus Platin-Iridium bestehende nationale Prototyp gilt als deutsches Urgewicht¹⁾. $\frac{1}{1000}$ kg ist ein Gramm (g), $\frac{1}{1000000}$ g ein Milligramm (mg), 1 Hektogramm (hg) = 100 g, 1 Doppelzentner (dz) = 100 kg, eine Tonne (t) = 1000 kg.

Die Abfützungen (in Klammer) sind durch BR v. 14. 12. 11 für den amtlichen Verkehr und den Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten vereinbart (Bef des RR v. 17. 1. 12, 3. VI Nr 4).

Ueber die Schiffsvermessung s. Schiffe.

§ 3. **Eichung.** Die Eichung besteht in der vorchriftsmäßigen Prüfung und Stempelung der Meßgeräte durch die dafür eingesetzten Behörden; sie ist entweder Neueichung oder Neueichung. Die Prüfung geschieht durch Vergleich der zu eichenden Meßgeräte mit Normalen, mit denen die Eichstellen auszurüsten sind. Die Richtigerhaltung dieser unmittelbar bei der Eichung benutzten Normalen (Gebrauchsnormale) wird dadurch sicher gestellt, daß sie von der Eichstelle mit Kontrollnormale und von der Aufsichtsbehörde in regelmäßiger Wiederkehr mit den von dieser zu verwahrenden Hauptnormalen verglichen werden. Schließlich werden die Hauptnormale ebenfalls in regelmäßiger Wiederkehr mit dem deutschen Urmaß und Urgewicht (§ 2) verglichen. Eine mathematische Genauigkeit der zur Eichung kommenden Meßgeräte läßt sich aus technischen Gründen nicht erzielen; schon die nationalen Prototypen stimmen mit dem internationalen nicht mathematisch genau überein. Deshalb sind gewisse Fehlergrenzen festgesetzt, bei deren Einhaltung die Meßwerkzeuge als insofern richtig angesehen werden, daß die eichamtliche Beglaubigung erfolgen darf (Eichfehlergrenzen). Diese geschieht durch Stempelung. Das durch den VN vorgeschriebene Stempelzeichen stellt ein gewundenes Band mit der Inschrift D. R. (Deutsches Reich) und Ordnungszahlen dar, aus denen die Stelle, welche die Eichung vollzogen hat, ersehen werden kann. In Bayern werden dem Bande statt der Buchstaben D. R. die Buchstaben K. B. (Kgr. Bayern) eingeschrieben (Bef. des RR. v. 14. 11. 11 RGBl. 951).

In der MuGD ist die Eichung vorgegeben für M, G und Wagen, Fördergefäße, Alkoholometer und Thermometer, Gasmesser, Fässer. Bei LängenM, Körper-M und G ist die Eichfähigkeit auf gesetzlich festgelegte Größen beschränkt, bei LängenM auf diejenigen, welche dem Meter

¹⁾ Verwahrt von der Normaleichungskommission.



oder seinem ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem 5. oder seinem 10. Teile entsprechen, bei KörperM auf diejenigen, welche dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Dektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser MGrößen oder dem Liter, seinem 2, 5, 10 oder 20 fachen, oder seiner Hälfte, seinem 4., 5., 10., 20., 50. oder 100. Teile entsprechen; bei G auf diejenigen, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem 2, 5, 10, 20 oder 50 fachen dieser Größen oder der Hälfte, dem 4., 5., 8. oder 10. Teile des Kilogramms sowie der Hälfte, dem 5. oder dem 10. Teile des Gramms entsprechen. Die bisher zugelassenen M zu $\frac{1}{4}$ hl sind durch die neue MuGD beseitigt und nur bis zum 31. 12. 22 noch im Verkehr zulässig (B v. 24. 5. 11 § 3), dagegen sind G von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ kg, die bisher nicht eichfähig waren, durch die neue MuGD zur Eichung zugelassen. Bei Fässern und Fördergefäßen bestehen für die Eichfähigkeit in Beziehung auf den Raumgehalt keine Beschränkungen. Ueber die ferneren Voraussetzungen der Eichfähigkeit, insbesondere über die Anforderungen, denen die Meßgeräte in Beziehung auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit entsprechen müssen, sind von der NormEichKom. (S. § 6) Ausführungsbestimmungen erlassen (Eichordnung v. 8. 11. 11 RGBl 1960, Aenderung 6. 3. 13, RGBl 184) enthalten. Zu ihrer Erläuterung dient die Instr., veröffentlicht in den Mitteilungen der NormEichKom.

§ 4. Der eichpflichtige Verkehr. 1. Nach a 10 MuGD 68 durften zum Zumessen und Zuwiegen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit dieser Ordnung gehörig gestempelte M, G und Wagen angewendet werden. Eichzwang bestand ferner für Alkoholometer und Thermometer, die beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittlung des Alkoholgehalts benutzt werden (das. a 11), für Fässer, in denen Wein zum Verkauf kommt, mit Ausnahme der mit ausländischem Weine gefüllten Originalgebinde (a 12) und für Gasmesser, nach denen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird (a 13). Der Besitzer der eichpflichtigen Geräte war nicht allein für ihre Eichung, sondern auch für ihre Richtigkeithaltung verantwortlich. Eine absolute Richtigkeit kann hier noch weniger als bei der Eichung (§ 3) gefordert werden. Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen (Verkehrsfehlergrenzen) unterliegen der Festsetzung durch den RM. Sie sind verhältnismäßig weiter zu greifen als die Eichfehlergrenzen (oben § 3). Zuwiderhandlungen gegen die aus dem Eichzwange erwachsenden Verpflichtungen waren nach § 369 Abs 1 Ziff. 2 StGB mit Geldstrafe bis 100 M. oder Haft bis 4 Wochen bedroht, woneben auf Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen war. Der gleichen Strafe verfielen Gewerbetreibende schon dann, wenn bei ihnen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete Meßgeräte sich vorfinden, die entweder nicht ordnungsgemäß gestempelt oder unrichtig waren.

2. Durch die neue MuGD sind in der unter 1. dargestellten Rechtslage mehrfache Aenderungen eingetreten. Der Umfang des eichpflichtigen Verkehrs und des dadurch bedingten Eichzwangs ist schärfer festgesetzt und erweitert. Nicht nur zum Zumessen

und Zuwiegen, sondern allgemein zum Messen und Wiegen im öffentlichen Verkehr dürfen, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur geeichte M, G und Wagen angewendet und bereitgehalten werden. Dabei gilt als öffentlicher Verkehr der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Der Eichzwang ist ferner für die Meßgeräte ausgesprochen, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben dienen (§ 6). In Anwendung dieses Grundsatzes ist der Eichzwang für Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe, die zur Ermittlung des Arbeitslohns dienen, vom 1. 1. 13 ab neu eingeführt (§ 7). Vom gleichen Zeitpunkte an ist der bisher nur für Weinfässer bestehende Eichzwang auf Fässer ausgedehnt, in denen Obwein und Bier dem Käufer überliefert wird (§ 9). Die Ausnahme zugunsten des in Originalgebinden gelieferten ausländischen Erzeugnisses ist aufrecht erhalten und auf Bier und Obwein ausgedehnt. Im § 22 der MuGD 08 ist schließlich unter Aufhebung des § 369 Abs 1 Nr. 2 StGB eine eigene Strafbestimmung geschaffen, die insofern eine Erleichterung darstellt, als nicht mehr notwendig auf Einziehung vorschriftswidriger Meßgeräte erkannt werden muß, sondern statt dessen auf Unbrauchbarmachung erkannt werden darf. Ferner ist nicht schon der Besitz unvorschriftsmäßiger Meßgeräte seitens Gewerbetreibender unter Strafe gestellt, sondern nur das Bereithalten solcher in ihrem Betriebe. Der Ausübung eines Gewerbes ist schließlich der Geschäftsbetrieb von Vereinen gleichgestellt, der sich auf ihre Mitglieder beschränkt und deshalb streng genommen als Gewerbebetrieb nicht angesprochen werden kann. Mit dem Inkrafttreten der neuen MuGD hat auch eine Neuregelung der Verkehrsfehlergrenzen durch den RM stattgefunden (Bef. des R. v. 18. 12. 11 RGBl 1065).

§ 5. Ueberwachung der Meßgeräte. Nach-eichung. 1. In den meisten Staaten wird die Richtigkeithaltung der im öffentlichen Verkehr benutzten Meßgeräte dadurch zu sichern gesucht, daß innerhalb bestimmter Fristen eine Wiederholung der eichamtlichen Prüfung und eine erneute Beglaubigung der Richtigkeit der Meßgeräte, ihre Nach-eichung, vorgeschrieben ist. Dieses System bestand seit alters in Bayern und Elsaß-Lothringen und ist bei Einführung der MuGD in diesen Staaten (§ 1) aufrecht erhalten worden. Für das übrige Reichsgebiet war hingegen die Nach-eichung nicht vorgeschrieben, sondern die Art der U e b e r w a c h u n g der Meßgeräte der landesrechtlichen Ordnung überlassen. In Preußen waren zu dem Zwecke durch Bfg der Min für Handel und Gewerbe und des Innern v. 5. 8. 85 (MBl 189) wiederkehrende Revisionen der im Verkehr befindlichen Meßgeräte vorgeschrieben. Sie erfolgten entweder unvermutet durch die Organe der örtlichen PolVerwaltung (polizeiliche Revisionen) und beschränkten sich dann auf eine mehr äußerliche Kontrolle, ohne Prüfung der Richtigkeit innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen. Oder sie fanden als technische Revisionen unter Mitwirkung von Eichungsbeamten nach vorhergehender öffentlicher Ankündigung, in den Städten regelmäßig in zweijähriger, auf dem Lande in vierjähriger Wiederkehr statt und erstreckten sich auch auf die Einhaltung der gestatteten Verkehrsfehlergrenzen

Ähnliche Vorschriften bestanden — von Bayern und Elsaß-Lothringen abgesehen — in den meisten anderen Bundesstaaten, nur das Königreich Sachsen war zu einer Nach Eichung übergegangen.

2. Die neue MuGD hat sich für das System der Nach Eichung entschieden, die mit ihrem Inkrafttreten einheitlich innerhalb des ganzen Reichsgebiets Geltung erlangt hat. Nach § 11 daselbst sind LängenM, FlüssigkeitsM und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, SohlM und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, G, Wagen für eine größte zulässige Last unter 3000 kg und Fässer für Bier in zweijährigen Fristen, Wagen für eine größere Last, festfundamentierte Wagen und Fässer für Wein und Obstwein in dreijährigen Fristen nachzueichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der letzten Eichung. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet sie nicht vor Entleerung des Fasses. Von der Nach Eichungspflicht ausgenommen sind Gasmesser und Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe, die zur Ermittlung des Arbeitslohns dienen (§ 7). Die Durchführung der Nach Eichung erfordert neben dem Stempelzeichen Jahreszeichen, die vom VR festzusetzen sind (§ 20). Nach § 2 der Vel v. 14. 11. 1911 (s. oben § 3) sind als Jahreszeichen die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Schildumrahmung anzuwenden; bei Fässern fällt die Umrahmung fort.

§ 6. Reichsbehörden. Die Normaleichungs-Kommission. 1. Die NormEichKom hat darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiete nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Sie ist durch Vel des Bundeskanzlers v. 16. 2. 69 (VGS 46) ins Leben gerufen worden und hat mit dem 1. 4. 69 die Geschäfte der früheren preussischen NormEichKom übernommen. Auf Bayern ist ihre Zuständigkeit nicht erstreckt, sondern die dortige NormEichKom bestehen geblieben. Im einzelnen hat die NormEichKom insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Verabfolgung der Normale (§ 3) an die Aufsichtsbehörden (§ 7) und ihre periodisch wiederkehrende Vergleichung mit dem Urmaß und dem Urgewicht (§ 2) — b) der Erlass der zur Durchführung der MuGD erforderlichen technischen Ausführungsbestimmungen (Eichordnung — Instr zur Eichordnung) und die Bestimmung der Eichfehlergrenzen — Nach der MuGD 68 lag der NormEichKom ferner ob c) die Entscheidung über die Zulassung in der MuGD nicht genannter Gerätschaften zur Eichung — d) die Feststellung der Eichgebührentage — e) die Bestimmung der Stempelzeichen (a 19).

Die Bestimmung der Verkehrsfehlergrenzen hingegen war dem VR zugewiesen (a 10 Abs 2).

2. In der neuen MuGD sind die Aufgaben des VR wesentlich erweitert und verschiedene Anordnungen ihm zugewiesen, die bisher zur Zuständigkeit der NormEichKom gehörten. Außer der ihm wie bisher zustehenden Bestimmung der Verkehrsfehlergrenzen ist ihm folgendes übertragen: a) die ausnahmsweise Zulassung auf einem anderen als dem metrischen System beruhender Meßgeräte für bestimmte Waren und Betriebe, insbesondere für den Auslandsverkehr, b) die Ausdehnung der Verpflichtung zur Eichung oder Nach Eichung auf andere als die in der MuGD bestimmten Gegenstände, die Entbindung

einzelner Arten eichpflichtiger Gegenstände von der Verpflichtung zur Neu- oder Nach Eichung, die Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften über die Nach Eichungsfristen für einzelne Arten von Gegenständen (§ 12). Vorschriften dieser Art sind dem VR bei nächstmöglicher Gelegenheit vorzulegen und, soweit er seine Genehmigung versagt, außer Kraft zu setzen, o) die Bestimmung der Gebühren für Neueichung und einer Obergrenze für die Nach Eichungsgebühren, die bei deren den Landesregierungen überlassenen Bestimmung nicht überschritten werden darf (§ 16), d) die Festsetzung der Stempel- und Jahreszeichen (§ 20)¹⁾. Gegenüber den Beschränkungen, die sich für die Zuständigkeit der NormEichKom aus den Aufgaben des VR ergeben, sind ihr einige neue Obliegenheiten zugewiesen. Sie kann sich die Eichung bestimmter Gattungen von Meßgeräten zeitweilig und mit Genehmigung des VR dauernd vorbehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht stellen, ferner die Bedingungen feststellen, unter denen Meßgeräte aus dem Verkehr zu ziehen sind, die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen, endlich bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zugelassen sind, die den Ausführungsvorschriften nicht entsprechen.

Die bayerische NormEichKom bleibt nach § 25 der neuen MuGD auch in Zukunft bestehen mit denselben Befugnissen für Bayern, wie die Kaiserl. NormEichKom für das übrige Reichsgebiet hat.

§ 7. Die Landes Eichbehörden. 1. Abgesehen von der dem Reiche vorbehaltenen technischen Leitung des Eichdienstes ist die Organisation der Eichbehörden Sache der Einzelstaaten. Die MuGD von 1868 beschränkte sich auf die Vorschriften, daß das Personal der landesrechtlich zu errichtenden Eichungsämter von der Obrigkeit bestellt werden muß (a 15, 16) und die Bundesregierungen die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter zu treffen haben (a 17). In Preußen waren nach G, betr. die Eichungsbehörden, v. 26. 11. 69 (VGS 1165) die Eichungsämter Gemeindeanstalten. Die Errichtung bedurfte der Genehmigung des Min für Handel und Gewerbe, die erteilt werden mußte, wenn die Gemeinde die nötigen Lokalitäten und Einrichtungen beschaffe und eine zum Eichmeister geeignete Persönlichkeit nachwies. Die Aufsicht wurde von Eichungsinspektoren geübt, deren einer für jede Provinz, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, die einen gemeinsamen Inspektionsbezirk bilden, bestellt ist. Die Eichungsämter am Siege der Eichungsinspektoren waren Staatsanstalten und standen unter der unmittelbaren Leitung der Inspektoren. Die Gemeinde Eichungsämter wurden auf Rechnung der Ge-

¹⁾ Auf Grund dieser Zuständigkeit hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. betr. Stempel und Jahreszeichen (oben §§ 3 und 5),
2. betr. Zulassung nicht metrischer Meßgeräte (Vel des RR v. 18. 12. 11, RGS 1063),
3. betr. Freieung einzelner Arten von Meßgeräten von der Eichpflicht (Vel des RR v. 18. 12. 11, RGS 1064),
4. betr. Verkehrsfehlergrenzen (oben § 4),
5. betr. Eichgebühreordnung (Vel des RR v. 18. 12. 11, RGS 1074).



meinde, die Staats Eichungsämter auf Rechnung des Staats verwaltet. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des G v. 26. 11. 69 waren in der Instr des Min für Handel und Gewerbe v. 6. 1. 70 (RVL 57) getroffen. Zentralinstanz für das Eichwesen für Preußen war der Min für Handel und Gewerbe, dem die Eichungsinspektoren unmittelbar unterstanden. In ähnlicher Weise war die Regelung in den anderen Bundesstaaten erfolgt, so in Württemberg durch B v. 26. 1. 71, Agr. Sachen durch B v. 11. 8. 71, Hessen durch B v. 17. 6. 70, Elsaß-Lothringen durch RG v. 19. 12. 74 (RVL 75, 1).

Sonderstellung Bayerns s. § 1 und 6.

2. Die MuGD 1908 hält an der Gliederung der Eichungsbehörden in Eichämter und Aufsichtsbehörden fest (§§ 15, 17). Letztere können ermächtigt werden, in geeigneten Fällen innerhalb ihrer Bezirke die Tätigkeit der Eichämter selbst zu überwachen (§ 17). Eine wesentliche Neuerung, die in der Einführung der Nach Eichung (§ 5) ihren Grund hat, besteht darin, daß nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern auch die Eichämter staatliche Behörden sein sollen. Nur insoweit Gemeinden zur Zeit des Inkrafttretens der neuen MuGD eigene Eichämter besaßen, kann ihnen die Beibehaltung des Gemeindeeichamts widerruflich gestattet werden (§ 18). Von dieser Ermächtigung ist in Preußen nur für Jagdeichämter Gebrauch gemacht worden. Im übrigen erforderte die Verstaatlichung des Eichungswesens eine völlig neue Organisation der örtlichen Eichungsbehörden; neben den mit den 11 Eich-Inspektionen verbundenen staatlichen Eichämtern sind als Ersatz der Gemeindeeichämter 124 weitere staatliche Eichämter eingerichtet. Das G v. 26. 11. 69 (Ziff. 1) ist infolge dieser Neuordnung durch G v. 3. 6. 12 (GS 129) aufgehoben worden; in diesem ist auch die Mitwirkung der Gemeinden bei der Nach Eichung geregelt. Nach dem Rgl Erl v. 9. 7. 12 (GS 192) wird die Dienstaufsicht über die staatlichen Eichämter von den Eichungsinspektoren (in dem Erl ihre Rang- und Titelverhältnisse) geführt.

§ 8. Die **Maßhaltbezeichnung der Schankgefäße** ist zwar nicht als Eichung anzusehen, verfolgt indessen ähnliche Zwecke. Sie ist geregelt durch G v. 20. 7. 81 (RVL 249) und die Novelle dazu v. 24. 7. 09 (RVL 891). Danach müssen Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe desselben mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Liter-naß versehen sein. Der Strich und die Bezeichnung sind durch Schnitt, Schliff, Brand oder Legung in leicht erkennbarer Weise anzubringen. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer MGröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ l, vom Liter abwärts durch Stufen von $\frac{1}{10}$ l und vom halben Liter abwärts durch Stufen von $\frac{1}{20}$ l gebildet wird. Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rande muß bei Gefäßen mit verengtem Hals, auf dem letzteren angebracht zwischen 2 und 6 cm, bei Schankgefäßen für Bier zwischen 2 und 4 cm und bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm betragen. Gewisse Ausnahmen von den Vorschriften über den Abstand des Füllstrichs vom oberen Rande

sind der Entscheidung der höheren VerwBehörde vorbehalten (§ 2 Abs 2 und 3). Die nach unten zugelassene Fehlergrenze beträgt bei Gefäßen mit verengtem Halse $\frac{1}{100}$, bei anderen Gefäßen $\frac{1}{30}$ des Sollinhalts. Das Gesetz findet auf festverschlossene (versiegelte, verkapelte, festvertorfte usw.) Flaschen und Krüge und auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ l oder weniger keine Anwendung. Die Anbringung des Füllstrichs ist dem Besitzer des Gefäßes überlassen, eine Mitwirkung der Eichbehörden findet nicht statt. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 100 Mk. und Haft bis 4 Wochen bedroht; daneben ist auf Einziehung oder Vernichtung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen.

§ 9. Die **elektrischen Maßeinheiten**. Infolge der zunehmenden Verwendung der Elektrizität hat sich das Bedürfnis herausgestellt, gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen aufzustellen und eine amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte zu ermöglichen. Durch G, betr. die elektrischen Maßeinheiten, v. 1. 6. 98 (RVL 905) sind in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des internationalen Elektriker-Kongresses in Chicago von 1893 als gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen bestimmt das Ohm als Einheit des elektrischen Widerstandes, das Ampere als Einheit der elektrischen Stromstärke und das Volt als Einheit der elektromotorischen Kraft. Die dem BR vorbehaltene Bezeichnung der elektrischen Einheiten und ihrer Vielfachen und Teile ist durch Bk v. 6. 5. 01 (RVL 127) erfolgt. Meßwerkzeuge, die zur Bestimmung der Vergütung bei gewerbmäßiger Abgabe elektrischer Kraft dienen, müssen auf den gesetzlichen Einheiten beruhen und innerhalb vom BR festgesetzter Fehlergrenzen (Bk v. 6. 5. 01 Ziff. II) richtig sein. Von der Ermächtigung des BR, für derartige Meßgeräte einen amtlichen Beglaubigungszwang einzuführen und eine wiederkehrende amtliche Ueberwachung vorzuschreiben, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen ist für eine freiwillige amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte Vorsorge getroffen. Sie erfolgt durch die physikalisch-technische Reichsanstalt in Berlin und diejenigen elektrischen Prüfämter, welchen die Befugnis dazu vom RM übertragen wird. Die physikalisch-technische Reichsanstalt hat im übrigen in betreff der elektrischen Meßgeräte ähnliche Aufgaben wie die NormEichkom hinsichtlich der unter die MuGD fallenden Meßgeräte. In Ausübung dieser Befugnisse hat sie die Prüfordnung für elektrische Meßgeräte v. 28. 12. 01 (ZV 1902, 46) erlassen.

Literatur: Barczynski, GB der Verwaltung des deutschen M- und Gewesens, 1904; Lufensky, Der Handel, Abschnitt II (Abd. 15 des GB der Gesetzgebung von Graf Hue de Grais), 1904; Plato, die Maß- u. Gewichtsw. v. 30. 5. 08, erläutert 1912.

Lufensky.

B. Schutzgebiete.

Eine einheitliche Regelung ist nicht getroffen. Es liegt in der Natur des Handels, daß eine Aenderung der bei der Besitzergreifung vorgefundenen Verhältnisse zunächst vermieden und erst mit einer intensiveren Wirtschaft in die Wege geleitet

